

„Ich will bei der vorzunehmenden Wahl dem Gesetze gemäß verfahren, einzig das Wohl des Staates im Auge haben und nur einem solchen meine Stimme geben, den ich zu dieser Richterstelle für würdig und tüchtig halte. So wahr helfe mir Gott!“

und begaben sich dann in das Wahlzimmer. Der Herr Präsident des Senats erklärte hierauf die gemeinschaftliche Versammlung für geschlossen, und begab sich der Senat in sein Sitzungszimmer zurück. Die Bürgerschaft ward alsdann von ihrem Herrn Präsidenten entlassen.

Um 5½ Uhr erschienen die Wahlmänner nach vorgängiger Anzeige, daß ihr Geschäft beendet sei, in dem Sitzungszimmer des Senats und überreichten durch ihren Vorfürer, Herrn Bürgermeister Mohr, die folgende, von ihnen allen unterzeichnete Urkunde:

Die aus dem Senat, der Bürgerschaft und dem Richtercollegium zur Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums berufenen Wahlmänner haben dazu

Herrn Gerichtssecretär Dr. August Engelsen erwählt, was sie hiedurch bezeugen.

Bremen, den 27. November 1872.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) J. W. Schlodtmann.

„ Vürman.

„ Dr. Herm. Adami.

„ Pfeiffer.

„ Th. Kießelbach.

„ A. Pauli.

„ Joh. Wildkens, Dr.

„ H. G. Heincken, Dr.

„ C. S. Noltenius.

(gez.) Carl Traub.

Der Herr Präsident des Senats ließ sofort dem Erwählten eine schriftliche Mittheilung der auf ihn gefallenen Wahl zugehen, worauf gegen 6 Uhr schriftlich die Antwort desselben einging, daß er diese Wahl annehme. Es wurde alsdann sofort der Ernennungsbeschluß des Senats an den neu erwählten Herrn Richter Dr. Engelsen ausgefertigt und die Bürgerschaft durch nachfolgende schriftliche Mittheilung davon in Kenntniß gesetzt:

Die am heutigen Tage gesetzlich vollzogene Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums ist auf

Herrn Gerichtssecretär Dr. August Engelsen gefallen, welcher nach eingegangener Erklärung der Annahme dieser Wahl vom Senate zu dem gedachten Amte ernannt worden ist. Der Senat wird demgemäß das zur Beeidigung und Einführung des Gewählten Erforderliche anordnen.

Bremen, den 27. November 1872.

(gez.) D. Schmick, Secr.

Eine ähnliche Mittheilung ließ der Senat dem Richtercollegium zugehen.

Beschluß der Bürgerschaft,

vom 27. November 1872.

1. Dampftrahn auf der Schlachte, Dampftrahn am Stephanithorsbollwerk und Lehrergehalte.

Da der Senat der Bewilligung der für die Aufstellung von Dampftrahnen und die Verbesserung der Lehrergehalte erforderlichen Summen im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage des Staats seine Zustimmung nicht erteilt hat, so erachtet es die Bürgerschaft für wünschenswerth, über die auch an sich als dringend anzuerkennenden Maßregeln zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse eine baldige Entscheidung herbeizuführen, und beantragt

zu dem Zwecke die Niederlegung einer Deputation, welche diesen wichtigen Gegenstand einer vorgängigen Berathung unterziehe, insbesondere den nothwendigen Mehrbedarf der Staatscasse ermittle und Vorschläge über die Deckung desselben einreiche.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten, und wird nicht ermangeln, sodann ihre Mitglieder zu der beantragten Deputation zu erwählen.

2. Schulen der Hafenstädte.

Indem die Bürgerschaft sich im Uebrigen mit den Anträgen der Deputation einverstanden erklärt, beantragt sie den Zuschuß für Bremerhaven für die Jahre 1873, 1874 und 1875 von 15,000 Mark auf 24,000 Mark jährlich zu erhöhen.

3. Abschließung des Sicherheitshafens.

Die Bürgerschaft lehnt die Bewilligung der beantragten 5900 Mark für die Sperrung des jetzigen Eingangs des Sicherheitshafens ab.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. November 1872.

1. Wasserleitung.

Die auf die Herstellung des Straßenpflasters bezüglichen vertragsmäßigen Festsetzungen, welche zwischen der mit Anlage der Wasserkunst beauftragten Deputation und der Firma J. u. A. Aird in Berlin vereinbart worden sind, theilt der Senat im Nachstehenden der Bürgerschaft ihrem Wunsche gemäß mit.

Auszug aus dem Contracte der Wasserleitungs-Deputation mit J. & A. Aird vom 28. Juni 1871.

§ 8.

Der Unternehmer garantirt persönlich der contrahirenden Deputation die contractsmäßige Tüchtigkeit und Vollständigkeit der ihm obliegenden Lieferungen und Arbeiten und stellt zur größeren Sicherung der richtigen Erfüllung des Vertrages in allen seinen Theilen bei Unterschrift des Contract zwei hiesige der contrahirenden Deputation genügende selbstschuldige Bürgen, welche sich sub hypotheca bonorum unter Entfagung der bürgschaftlichen Einreden für die vollständige und pünktliche Leistung der dem Unternehmer nach diesem Vertrage obliegenden Arbeiten, Lieferungen event. Zahlung von Conventionalstrafen verbürgen. Diese Bürgschaft erlischt mit Ablauf von 4 Jahren nach Vollendung der Arbeit, also nach Ablauf der Garantiezeit, nachdem alle Arbeiten und Lieferungen ordnungsmäßig befunden worden sind und die Schlußrevision stattgefunden hat.

Die Stellung von Bürgen kann jedoch ersetzt werden durch Verpfändung von Bremischen oder anderen guten Staatspapieren im Betrage von zehn Procent der Accordsumme bei der Brem. Generalcasse, welche ebenfalls 4 Jahre nach Vollendung des Baues zurückgegeben und wofür jährlich die entsprechenden Zinsen resp. Coupons dem Unternehmer ausbezahlt werden.

Ein dem Bremischen Staate nicht angehörender Unternehmer hat zugleich eine gerichtliche Caution zu leisten, sich vor dem hiesigen Gerichte zu stellen und dessen Urtheilen sich endgültig zu unterwerfen.

Sollte der Unternehmer diesen Vertrag widerrechtlich brechen, so haften die Bürgen und verfallen die zu zehn Procent geleistete Caution und die noch zurückbehaltene letzte Zahlung der Stadt Bremen.